VERORDNUNG (EWG) Nr. 1031/78 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1978

über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis nach Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 709/78 (2), insbesondere auf Artikel 11a Absatz 6 und Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Sonderregelung gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für Einfuhren von Reis in das französische überseeische Departement Réunion hat aus Gründen gleicher Behandlung zur Gewährung einer Subvention für Reis mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten geführt. Es ist angezeigt, die Möglichkeit zur Vorausfestsetzung der Subvention vorzusehen, um den Ausführern der Gemeinschaft die Stabilität der Subvention zu gewährleisten.

Die Vorausfestsetzung der Subvention macht Maßnahmen notwendig, die in jedem einzelnen Fall die Durchführung der Ausfuhren gemäß dem vorgelegten Antrag gewährleisten. Zu diesem Zweck ist es angezeigt, daß jeder Antragsteller ein Subventionsdokument erhält, in dem die Durchführung der Geschäfte im Laufe eines bestimmten Zeitraums vorgesehen ist.

Um Mißbrauch auszuschließen, sollte die Ausstellung dieses Subventionsdokuments von der Stellung einer Kaution abhängig gemacht werden, die verfällt, falls die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer des Dokuments erfolgt.

Es ist notwendig, für das Subventionsdokument Durchführungsbestimmungen vorzusehen. Bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1470/77 (6), können für das Subventionsdokument Anwendung finden.

Die im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 11a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ausgeführten Erzeugnisse werden einer besonderen Bestimmung zugeführt. Es ist vorzusehen, daß den betreffenden Erzeugnissen bis zur zuständigen Zollstelle von Réunion das Kontrollexemplar T Nr. 5 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (7) beigefügt wird.

Aus Artikel 11a und dem dazugehörigen Erwägungsgrund geht hervor, daß der im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung eingeführte Reis zum menschlichen Verzehr bestimmt ist. Reis, der dieser Bestimmung nicht entspricht, ist von der Subvention auszuschließen. Es ist ferner zweckmäßig, die zuständigen einzelstaatlichen Stellen zu ermächtigen, alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß der aus Drittländern oder aus den Mitgliedstaaten eingeführte Reis die vorgeschriebene Bestimmung erreicht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung (8) enthält verschiedene Bestimmungen, die sich für den besonderen Fall der in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse nicht eignen. Aus diesem Grund ist es zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung die für die fragliche Lage geeigneten Maßnahmen vorzusehen.

Um den laufenden Geschäften Rechnung zu tragen, sind Übergangsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Währungsausschuß wird angehört werden ; mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit sollten die vorgesehenen Maßnahmen nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 angegebenen Bedingungen erlassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 9.
(3) ABl. Nr 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 11.
(7) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.
(8) ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen festgelegt zu

— der in Artikel 11a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Subvention,
— den Maßnahmen zur Kontrolle der in Artikel 11a Absatz 1 dieser Verordnung genannten besonderen Bestimmung.

Artikel 2

(1) Die Höhe der Subvention ist gleich dem Betrag der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Réunion für das betreffende Erzeugnis geltenden Abschöpfung.

(2) Die Subvention kann jedoch im voraus festgesetzt werden. In diesem Fall ist der Betrag der Subvention gleich der Abschöpfung für das betreffende Erzeugnis, die am Tag der Einreichung des Antrags für das in Artikel 3 genannte Subventionsdokument gilt.

(3) Für die unter die Tarifstelle 10.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse wird der in den vorstehenden Absätzen genannte Abschöpfungsbetrag um den Schutzbetrag für die Industrie nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 gekürzt.

Artikel 3

(1) Das in Artikel 2 Absatz 2 genannte Subventionsdokument gilt in der gesamten Gemeinschaft. Es wird jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft auf Antrag erteilt. Die Erteilung dieses Dokuments hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Ausfuhr nach Réunion während der Gültigkeitsdauer dieses Dokuments durchzuführen, und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise durchgeführt wird.

(2) Nachstehende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 finden für das Subventionsdokument entsprechende Anwendung:

— Artikel 3,
— Artikel 5,
— Artikel 6,
— Artikel 7,
— Artikel 8,
— Artikel 9 Absatz 1,
— Artikel 10,
— Artikel 11,
— Artikel 12,
— Artikel 13,
— Artikel 15,
— Artikel 16,
— Artikel 20.

(3) Das Subventionsdokument verpflichtet während seiner Gültigkeitsdauer zur Ausfuhr nach Réunion der in dem Dokument bezeichneten Nettowarenmenge. Liegt die ausgeführte Menge um höchstens 7 v. H. unter der in dem Subventionsdokument angegebenen Menge, so gilt die Ausfuhrverpflichtung als erfüllt. Übersteigt die ausgeführte Menge um höchstens 5 v. H. die in dem Subventionsdokument angegebene Menge, so gilt sie als auf Grund dieses Dokuments ausgeführt.

(4) Die Subventionsdokumente werden in mindestens zwei Exemplaren erteilt, von denen das erste, das als Exemplar für den Inhaber bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, unverzüglich dem Antragsteller ausgehändigt wird und das zweite, das als Exemplar für die erteilende Stelle bezeichnet wird und die Nummer 2 trägt, bei der erteilenden Stelle verbleibt. Das Exemplar Nr. 1 des Subventionsdokuments wird der Stelle vorgelegt, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Réunion erfüllt werden. Nach Abschreibung und Bestätigung durch die vorgenannte Stelle wird das Exemplar Nr. 1 des Subventionsdokuments dem Beteiligten zurückgegeben. Der Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten ist der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten entgegennimmt, die betreffenden Erzeugnisse auszuführen.

(5) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Subventionsdokuments ist die Verpflichtung zur Ausfuhr am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für das genannte Erzeugnis erfüllt.

Die Freistellung der Kaution ist von dem Nachweis abhängig, daß die Ausfuhrzollförmlichkeiten für das genannte Erzeugnis erfüllt wurden. Der im vorstehenden Unterabsatz genannte Nachweis wird durch Vorlage des Exemplars Nr. 1 des Subventionsdokuments und gegebenenfalls des Exemplars Nr. 1 des oder der Auszüge der gemäß Absatz 4 mit dem Sichtvermerk versehenen Subventionsdokumente erbracht.

(6) Die Freistellung der Kaution erfolgt, sobald der im Absatz 5 dritter Unterabsatz genannte Nachweis erbracht ist.

Vorbehaltlich des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 verfällt die Kaution bei Nichterfüllung der Ausfuhrverpflichtung für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 % der in dem Subventionsdokument angegebenen Menge und
b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

Beträgt die ausgeführte Menge weniger als 7 % der in dem Subventionsdokument angegebenen Menge, so verfällt die Kaution vollständig. Wenn der Gesamtbetrag der für verfallen zu erklärenden Kaution für ein Subventionsdokument weniger als 2 Rechnungseinheiten beträgt, kann der Mitgliedstaat die ganze Kaution freigeben. Unter der Voraussetzung, daß der Nachweis der Ausfuhr von mindestens 7 v. H. der in dem Subventionsdokument angegebenen Menge erbracht worden ist, können die Mitgliedstaaten auf Antrag des In-

habers des Dokuments die Kaution für die Teilmengen freistellen, für die der Nachweis nach Absatz 5 dritter Unterabsatz erbracht ist. Wird der Nachweis gemäß Absatz 5 außer infolge höherer Gewalt nicht innerhalb sechs Monaten nach dem letzten Gültigkeitstag des Subventionsdokuments erbracht, so verfällt die Kaution.

(7) Der Antrag für das Subventionsdokument sowie das Dokument selbst enthalten in roter Schrift oder rot unterstrichen in Feld 12 eine der folgenden Angaben :

„Subventionsdokument Reis Réunion — Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 Artikel 11a"

„Document de subvention riz Réunion — règlement (CEE) n° 1418/76, article 11 bis"

„Tilskudsdokument ris Réunion — forordning (EØF) nr. 1418/76, artikel 11a"

„Subsidy document for rice exported to Réunion — Regulation (EEC) no 1418/76, Article 11a"

„Documento di sovvenzione Riso Riunione — Regolamento (CEE) n. 1418/76, articolo 11 bis"

„Subsidiebewijs rijst Réunion — Verordening (EEG) nr. 1418/76, artikel 11 bis".

Das Feld 18 enthält eine der folgenden Angaben :

„Subvention Reis Réunion, im voraus festgesetzt am ... (Eingangsdatum des Antrags für das Dokument)"

„Subvention Riz Réunion préfixée le ... (date du dépôt de la demande du document)"

„Tilskud ris Réunion forudfastsat den ... (dato for indgivelsen af ansøgningen om dokumentet)"

„Subsidy for rice exported to Réunion fixed in advance on ... (date on which the application for the document was lodged)"

„Sovvenzione riso Riunione prefissato il ... (giorno in cui è stato richiesto il documento)"

„Subsidie rijst Réunion vooraf vastgesteld op ... (datum waarop de aanvraag van het bewijs is ingediend)".

Die Überschrift der Ausfuhrlizenz oder der Vorausfestsetzungsbescheinigung sowie das Feld 17 werden rot durchgestrichen.

(8) Das Subventionsdokument gilt vom Tag der Erteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 an bis zum Ende des darauffolgenden dritten Monats.

(9) Die in Absatz 1 genannte Kaution beträgt 3 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 4

(1) Um die Subvention in Anspruch nehmen zu können, muß der Antragsteller insbesondere

— seine Absicht auf Inanspruchnahme der Subvention anläßlich der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten nach Réunion bekunden,

— den Nachweis erbringen, daß das betreffende Erzeugnis in Réunion in den freien Verkehr überführt wurde.

(2) Der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannte Nachweis wird durch Vorlage des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 genannten Kontrollexemplars erbracht.

Unter den besonderen Angaben des Kontrollexemplars sind auszufüllen :

a) die Felder 101 und 103 ;

b) das Feld 104, wobei die überflüssigen Angaben durchgestrichen und eine der folgenden Angaben eingetragen werden :

— „bestimmt zur Überführung in den freien Verkehr in Réunion (Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76)"

— „destiné à être mis à la consommation à la Réunion (article 11 *bis* du règlement (CEE) n° 1418/76"

— „bestemd til at overgå til fri omsætning på Réunion (artikel 11a i forordning (EØF) nr. 1418/76)"

— „to be released for consumption in Réunion (Article 11a of Regulation (EEC) N° 1418/76)"

— „destinato ad essere immesso in consumo nel dipartimento francese d'oltre-mare della Riunione (Articolo 11bis del regolamento (CEE) n° 1418/76)"

— „bestemd voor consumptie in Réunion (artikel 11 bis van verordening (EEG) nr. 1418/76)" ;

c) das Feld 106, wobei von Fall zu Fall die eine oder die andere der nachfolgenden Angaben einzusetzen ist :

— „Subvention Reis Réunion anwendbar am ... (Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten)"

— „Subvention riz Réunion applicable le .... (date d'accomplissement des formalités douanières d'exportation)"

— „tilskud for ris Réunion gældende den ... (dato for toldbehandlingen ved udførselen)"

— „Réunion rice subsidy applicable on ... (date of customs export formalities)"

— „Sovvenzione riso Riunione applicabile il ... (giorno di espletamento delle formalità doganali di esportazione)"

— „Subsidie rijst Réunion van toepassing op ... (datum van de vervulling van douaneformaliteiten bij uitvoer)"

oder

— „Subvention Reis Réunion, vorausfestgesetzt am ... (Tag der Vorausfestsetzung)"

— „subvention riz Réunion préfixée le ... (date de préfixation)"

— „tilskud for ris Réunion forudfastsat den ... (datoen for forudfastsættelsen)"

— „Réunion rice subsidy fixed in advance on ... (date of advance fixing)"

— „Sovvenzione riso Riunione prefissata il ... (giorno della prefissazione)"

— „Subsidie rijst Réunion vooraf vastgesteld op ... (datum van de vaststelling vooraf)".

Die zuständige Zollstelle von Réunion füllt das Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung" bei der Zollabfertigung zur Überprüfung in den freien Verkehr aus.

Artikel 5

(1) Die Subvention wird nur für Erzeugnisse gewährt, die von gesunder und handelsüblicher Qualität sind und deren Verwendung für die menschliche Ernährung aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustands nicht ausgeschlossen oder wesentlich eingeschränkt ist. Falls diese qualitativen Voraussetzungen bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten zur Überführung in den freien Verkehr in Réunion nicht erfüllt sind, wird in dem in Artikel 4 genannten Kontrollexemplar in dem hierfür vorgesehenen Feld einer der folgenden Vermerke angebracht:

— „Erzeugnis nicht konform für eine Menge von ... (Menge in Zahlen und Buchstaben angegeben — kg) (idem in 5 Sprachen)".

(2) Die Subvention wird nur auf schriftlichen Antrag des Interessenten von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dessen Hoheitsgebiet die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Réunion erfüllt worden sind. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck ein besonderes Formular vorsehen.

(3) Die Unterlagen für die Zahlung der Subvention sind, außer bei höherer Gewalt, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach dem Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten können dem Ausführer nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr der Erzeugnisse nach Réunion den Subventionsbetrag ganz oder teilweise als Vorschuß zahlen, sofern dieser Betrag durch die Stellung einer Kaution zuzüglich 15. v.H. gesichert ist.

(2) Der Zuschuß zuzüglich 15 v.H. ist anteilmäßig zu den Erzeugnismengen zurückzuzahlen, für die die in dieser Verordnung als Voraussetzung für die Gewährung der Subvention vorgesehenen Nachweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erbracht werden. Wird in diesem Fall der Vorschuß trotz Mahnung nicht gezahlt, so verfällt die Sicherheit.

Können jedoch infolge höherer Gewalt die obengenannten Nachweise nicht erbracht werden, so wird der Zuschlag von 15 v.H. nicht mehr zurückgefordert.

Artikel 7

(1) Für die Anwendung von Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 versteht man unter „zum Verbrauch bestimmte Erzeugnisse" für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse, ggf. auch nach ihrer Verarbeitung.

(2) Wenn die Erzeugnisse in Réunion in den freien Verkehr verbracht worden sind

— entweder gemäß Artikel 11a Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76

— oder mit dem in Artikel 4 genannten Kontrollexemplar,

treffen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 11a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte endgültige Bestimmung erreicht wird. Diese Maßnahmen verpflichten insbesondere die Besitzer der betreffenden Erzeugnisse, eine Buchführung zu halten, die es den zuständigen Behörden erlaubt, die für notwendig erachteten Kontrollen durchzuführen.

(3) Wurden die Erzeugnisse nach Absatz 2 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich nicht der vorgeschriebenen Bestimmung zugeführt, so ist, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, der Betrag der bei der Einfuhr für diese Erzeugnisse nicht erhobenen Abschöpfung unbeschadet etwaiger noch zu erhebender Verzugszinsen zu zahlen.

Wurden die Erzeugnisse nach Absatz 2 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich nicht der vorgeschriebenen Bestimmung zugeführt, so wird, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, der für diese Erzeugnisse gewährte Subventionsbetrag unbeschadet etwaiger noch zu erhebender Verzugszinsen wieder eingezogen.

Die in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Beträge werden den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats gezahlt, in dem die Kontrolle über die Endbestimmung wahrgenommen wird. Wurde die Subvention in einer anderen Währung als in französischen Franken gezahlt, so wird der einzuziehende Subventionsbetrag mit Hilfe des letzten Wechselkurses umgerechnet, der am Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten nach Réunion als Verkaufskurs auf dem Devisenmarkt in Paris festgestellt wurde.

Die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse dürfen nicht wieder aus Réunion nach einem Drittland oder nach einem anderen Teil der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat mit:

— die Mengen, für die im vorhergehenden Monat Subventionsdokumente gemäß Artikel 3 beantragt worden sind, wobei für diese Mengen jeweils die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs anzugeben ist;

— die Mengen, für die ein Antrag auf Zahlung der in Artikel 11a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Subvention gestellt worden ist, wobei für diese Mengen jeweils die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs anzugeben ist.

(2) Frankreich teilt der Kommission jeden Monat die im vorhergehenden Monat in Réunion gemäß Artikel 11a Absatz 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 in den Verkehr gebrachten Mengen von Erzeugnissen mit, wobei für diese Mengen jeweils die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs anzugeben ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Beteiligten, der innerhalb 7 Tagen vom Tag des Inkrafttretens an gerechnet einzureichen ist, enthält das Subventionsdokument einen Zeitpunkt für die Vorausfestsetzung der Subvention, der innerhalb des vom 11. Mai 1978 bis zum Tag vor dem Inkrafttreten sich erstreckenden Zeitraums liegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH